

Luzern, 1. Juli 2024

MERKBLATT SCHWANKUNGSFONDS NACH SEG/SEV**Zielsetzung und Inhalt des Dokuments**

Das Merkblatt richtet sich an die nach SEG anerkannten sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern und informiert über die Handhabung der Schwankungsfonds.

Das Merkblatt entspricht dem seit dem 1. Januar 2024 geltenden Recht. Bis 31. Dezember 2023 – und damit auch noch für den Jahresabschluss 2023 – galten leicht abweichende Bestimmungen. Zum alten Recht existiert eine frühere Version dieses Merkblatts vom 24. Februar 2021.

Schwankungsfonds

Alle nach SEG anerkannten sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern mit privater Trägerschaft führen in ihrer Bilanz ab 1.1.2020 mindestens einen Schwankungsfonds SEG. Diesem werden jeweils mit dem Jahresabschluss die Betriebsgewinne und Betriebsverluste aus den Angeboten nach SEG gemäss Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

Die Schwankungsfonds sind je nach Rechnungslegung der sozialen Einrichtung dem Fondskapital (nach Swiss GAAP FER 21) oder dem Fremdkapital (nach OR) zuzuordnen. Verlustvorträge stehen im Eigenkapital. Um Transparenz über die langfristige Kostendeckung in den verschiedenen Angeboten zu schaffen, ist es sinnvoll, pro Angebot oder wenigstens pro IVSE-Bereich separate Konten im Schwankungsfonds zu führen. Die Aufgliederung kann in der Bilanz oder im Anhang vorgenommen werden. In der Bilanz dürfen die Schwankungsfonds zu einem Dach-Fonds «Schwankungsfonds SEG» zusammengeführt werden. Eine Unterteilung der Schwankungsfonds nach innerkantonalen und ausserkantonalen Nutzenden ist nicht vorgesehen.

Bemessung der Betriebsgewinne und Betriebsverluste

Als Betriebsgewinne und Betriebsverluste jedes Angebots gemäss § 13 Abs. 1 SEG gelten die im Betriebsabrechnungsbogen BAB ermittelten Gewinne und Verluste der entsprechenden Kostenträger inkl. zweckgebundene Spenden und ausserordentlicher Aufwand und Ertrag, falls diese das Angebot betreffen. Die zweckgebundenen Spenden dürfen in zweckgebundene Spendenfonds übertragen werden. Im Jahr ihrer Verwendung sind die Entnahmen dem Kostenträger gutzuschreiben.

Die Betriebsgewinne und Betriebsverluste von Angeboten ausserhalb des SEG (im BAB sogenannte Nebenbetriebe) sowie weitere unabhängige Aktivitäten der Trägerschaft müssen separat auf einem oder mehreren eigenen Kostenträgern ermittelt werden und dürfen nicht dem Schwankungsfonds SEG gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden. Namentlich

gehören hierzu unter anderem IV-Angebote, Angebote des Bildungs- und Kulturdepartements oder des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Angebote nach BPG oder KVG sowie Angebote mit Anerkennung in anderen Kantonen.

Die Schwankungsfonds-Zuweisungen und -Entnahmen werden soweit möglich im Rechnungsjahr verbucht. Allfällige nachträgliche Korrekturen werden im Folgejahr vorgenommen.

SEG Rücklagen per 31.12.2019

Die SEG Rücklagen nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht können unverändert bilanziert bleiben (Saldo per 31.12.2019 nach Verbuchung des Jahresergebnisses 2019).

Die SEG Rücklagen müssen in der Bilanz und/oder im Anhang gesondert von allfälligen Rücklagen aus anderen Angeboten ausgewiesen werden. Falls die bestehenden Rücklagen nicht mehr nachvollziehbar einem bestimmten Angebot zugeordnet werden können, erfolgt die Gliederung in Absprache mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

Sind die SEG Rücklagen positiv, ist es erlaubt und fakultativ empfohlen, den Saldo per 1.1.2020 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den neuen Schwankungsfonds zu übertragen. Ist der Saldo der SEG Rücklagen negativ, verbleiben sie im Eigenkapital.

Verwendung von Betriebsgewinnen aus SEG-/IVSE-Angeboten

Bei Betriebsgewinnen (Überdeckung) aus SEG-/IVSE-Kostenträgern gehen Sie wie folgt vor:

1. Addieren Sie die Saldi aller allfällig bestehenden SEG Rücklagen, der Verlustvorträge nach SEG, frühere Rücklagen zum Produktivitätsausgleich, die Saldi der Schwankungsfonds vor Ergebniszuweisung und den Betriebsgewinn der aktuellen Rechnungsperiode zu einem Zwischentotal.
2. Berechnen Sie den «vereinbarten IVSE-Nettoaufwand» im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Sie finden den vereinbarten IVSE-Nettoaufwand in der Leistungsvereinbarung als Total der geplanten Erträge von inner- und ausserkantonalen Nutzenden. Es handelt sich hierbei um das Total der vereinbarten IVSE-Nettopauschalen vor Abzug der Kostenbeteiligung.
3. Berechnen Sie den Plafond für die maximale Höhe der Schwankungsfonds nach § 47 Abs. 2 SEV. Er beträgt 20 Prozent des unter Punkt 2 ermittelten IVSE-Nettoaufwands, bis dieser 10 Millionen Franken erreicht, zuzüglich 10 Prozent des über 10 Millionen Franken liegenden IVSE-Nettoaufwands. Maximal jedoch 10 Millionen Franken. (Ausnahme Tagesstruktur mit Lohn, siehe unten.)

Berechnungsbeispiele:

IVSE Nettoaufwand 5 Mio. Fr. → Plafond = $5 * 20\% = 1$ Mio. Fr.

IVSE Nettoaufwand 12 Mio. Fr. → Plafond = $10 * 20\% + 2 * 10\% = 2.2$ Mio. Fr.

4. Liegt das in Punkt 1 ermittelte Zwischentotal höher als der in Punkt 3 ermittelte Plafonds, ist die Differenz maximal in der Höhe des Schwankungsfonds (inkl. Zuweisung Betriebsgewinne und -verluste des laufenden Jahres) an den Kanton zurückzuzahlen. Wir empfehlen Ihnen, vor den Abschlussbuchungen einen ausserordentlichen Aufwand und eine entsprechende Verpflichtung in den Kreditoren zu verbuchen.

5. Den restlichen Betriebsgewinn nach Abzug einer allfälligen Rückzahlung verwenden Sie wie folgt: 1. Ausgleich allfälliger Verlustvorträge SEG oder negativer SEG Rücklagen, sofern aus früheren Jahren vorhanden, und 2. Gutschrift auf dem Konto Schwankungsfonds SEG bis zur Höhe des unter Punkt 3 ermittelten Plafonds.

Werden für verschiedene Angebote und/oder Bereiche separate Schwankungsfonds geführt, sind die Ergebnisse gesondert zu verbuchen. Eine Rückzahlung nach Punkt 4 wird nur dann fällig, wenn der Plafond in der Summe aller Angebote und Bereiche überschritten wird. Quersubventionierungen oder Übertragungen zwischen verschiedenen Konten im Schwankungsfonds sind nur mit vorgängiger schriftlicher Vereinbarung mit der DISG zulässig.

Falls Sie eine Tagesstruktur mit Lohn anbieten und für dieses Angebot in der Bilanz einen separaten Schwankungsfonds führen, können Sie für dieses Angebot das Zwischentotal nach Punkt 1, den vereinbarten IVSE-Nettoaufwand nach Punkt 2 und den Plafond nach Punkt 3 unter Anwendung eines Satzes von 20 Prozent separat berechnen. In diesem Fall wird dann auch eine allfällige Rückzahlung nach Punkt 4 separat ermittelt.

Verbuchung von Betriebsverlusten

Im Falle von Betriebsverlusten verbuchen Sie diesen wie folgt:

1. Bestehende positive Schwankungsfonds abbauen, sofern vorhanden, bis zu einem Saldo von 0.
2. Bestehende positive SEG Rücklagenkonten und Produktivitätsausgleichsreserven im Eigenkapital abbauen, sofern vorhanden, bis zu einem Saldo von 0.
3. Verbleibenden Verlust als Verlustvortrag SEG im Eigenkapital auf die neue Rechnung vortragen. Der Saldo des Schwankungsfonds beträgt in diesem Fall 0.

Werden für verschiedene Angebote und/oder Bereiche separate Schwankungsfonds geführt, sind die Ergebnisse gesondert zu verbuchen. Quersubventionierungen oder Übertragungen zwischen verschiedenen Konten im Schwankungsfonds sind nur mit vorgängiger schriftlicher Vereinbarung mit der DISG zulässig.

Ein Verlustvortrag SEG erfordert Massnahmen im Betrieb und/oder in den Leistungsvereinbarungen.

Einstellung von Angeboten

Wird ein Angebot eingestellt, wird in Absprache mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft festgelegt, welche Saldi anderen Angeboten nach SEG zugewiesen oder rückerstattet werden. Falls keine Angebote nach SEG mehr geführt werden oder die SEG-Anerkennung endet, sind bestehende Nettovermögen nach § 20 SEG zurückzuerstatten.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. n der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen ([SEV, SRL Nr. 894b](#)) ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständig für Konkretisierungen betreffend Betriebsrechnung und Buchführung und hat deren Einhaltung zu überprüfen. Mit diesem Merkblatt werden die Bestimmungen zum Schwankungsfond (§§ 13 und 41a Abs. 3 des Gesetzes über soziale Einrichtungen [[SEG, SRL Nr. 894](#)]; §§ 47 f. SEV) sowie zur Rückerstattung des (Netto-)Vermögens bei Einstellung von Angeboten bzw. bei Wegfall der Anerkennung (§ 20 SEG, § 55 SEV bzw. § 11 SEV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) erläutert.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Plafond wird nicht erreicht

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	100'000.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	100'000.-
Betriebsgewinn 2021	50'000.-
A) Zwischentotal	250'000.-

Vereinbarter IVSE-Nettoaufwand 2019	1'200'000.-
Vereinbarter IVSE-Nettoaufwand 2020	1'300'000.-
Vereinbarter IVSE-Nettoaufwand 2021	1'400'000.-
B) Durchschnitt	1'300'000.-

Plafond nach § 47 SEV: 20% von B), da < 10 Mio. Fr.	260'000.-
Differenz Plafond – Zwischentotal	+10'000.-
C) Einlage in Schwankungsfonds	50'000.-
D) Rückzahlung an Kanton	0.-

Beispiel 2: Plafond wird erreicht

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	150'000.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	100'000.-
Betriebsgewinn 2021	50'000.-
A) Zwischentotal	300'000.-

B) Durchschnitt (wie in Beispiel 1)	1'300'000.-
--	--------------------

Plafond nach § 47 SEV: 20% von B), da < 10 Mio. Fr.	260'000.-
Differenz Plafond – Zwischentotal	-40'000.-
C) Einlage in Schwankungsfonds	10'000.-
D) Rückzahlung an Kanton	40'000.-

Beispiel 3: Maximale Rückzahlung wird erreicht

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	300'000.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	0.-
Betriebsgewinn 2021	50'000.-
A) Zwischentotal	350'000.-

B) Durchschnitt (wie in Beispiel 1)	1'300'000.-
--	--------------------

Plafond nach § 47 SEV: 20% von B), da < 10 Mio. Fr.	260'000.-
Differenz Plafond – Zwischentotal	-90'000.-
C) Einlage in Schwankungsfonds	0.-
Maximale Rückzahlung (Schwankungsfonds + Betriebsgewinn)	50'000.-
D) Rückzahlung an Kanton	50'000.-

Beispiel 4: Bildung eines Verlustvortrags

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	10'000.-
Betriebsverlust 2021	-50'000.-
A) Zwischentotal	-40'000.-

B) Belastung Schwankungsfonds	-10'000.-
C) Verlustvortrag SEG	-40'000.-

Beispiel 5: Betriebsverlust zulasten SEG Rücklagen

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	100'000.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	10'000.-
Betriebsverlust 2021	-50'000.-
A) Zwischentotal	60'000.-

B) Belastung Schwankungsfonds	-10'000.-
C) Belastung SEG Rücklagen	-40'000.-

Beispiel 6: Ausgleich eines Verlustvortrags im Eigenkapital

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Verlustvortrag SEG im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	-30'000.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	0.-
Betriebsgewinn 2021	50'000.-
A) Zwischentotal	20'000.-

B) Ausgleich Verlustvortrag SEG	30'000.-
C) Einlage in Schwankungsfonds	20'000.-

Beispiel 7: Ausgleich negativer SEG Rücklagen im Eigenkapital

SEG Rücklagen im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	-30'000.-
Produktivitätsausgleich im Eigenkapital zu Jahresbeginn 2021	0.-
Schwankungsfonds zu Jahresbeginn 2021	0.-
Betriebsgewinn 2021	50'000.-
A) Zwischentotal	20'000.-

B) Ausgleich SEG Rücklagen im Eigenkapital	30'000.-
C) Einlage in Schwankungsfonds	20'000.-